

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

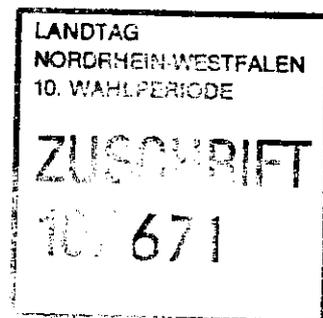
Lindenallee 13-17 27.11.1986/Ru.
5000 Köln 51 (Marienburg)

An den
Vorsitzenden
und
Stellvertretenden Vorsitzenden
des Ausschusses für
Innere Verwaltung des
Landtags Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 1/15-10

Telefon (0221) 37711 Durchwahl 3774 3 2 0
Fernschreiber 8882617

An die
Mitglieder und
Stellvertretenden Mitgliedern
des Ausschusses für
Innere Verwaltung
des Landtags Nordrhein-Westfalen



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Achstes Gesetz zur
Änderung des Landesbeamtengesetzes
Drucksache 10/1161

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Anhörung am 4.12.1986 nehmen wir gemeinsam
für die kommunalen Spitzenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen
zu dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Landesbeamtengesetzes wie folgt Stellung:

Das Gesetzesvorhaben muß bedenklich stimmen, weil erhebliche
finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind und die Zielsetzung
auf anderem Wege besser erreicht werden kann. Das gilt besonders
für die personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten, die mit der
Gesetzesänderung zu erwarten sind.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Beförderungsdruck
einsetzen wird, der zunächst darauf gerichtet wäre, eine große
Anzahl von Beamten der Besoldungsgruppe A 7 in ein Amt der
Besoldungsgruppe A 8 zu befördern. Würde man nur einen Anteil von
30 bis 35 vom Hundert der Stellen der Besoldungsgruppe A 7 in
Stellen der Besoldungsgruppe A 8 umwandeln, würde dies
landesweit jährlich etwa 4 Mio DM ausmachen. Offenbar geht der
Gesetzentwurf bei seiner Kostenschätzung in der angegebenen Höhe
davon aus, daß etwa ein Drittel der Feuerwehrbeamten der
Besoldungsgruppe A 7 für eine Höhergruppierung in ein Amt der
Besoldungsgruppe A 8 in Betracht gezogen wird.

...

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird ein weiterer Beförderungsdruk bei denjenigen Beamten einsetzen, die bisher schon die Oberbrandmeisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben und bereits zu Oberbrandmeistern ernannt sind. Diese Beamten werden künftig dieselbe Besoldung für sich in Anspruch nehmen, die nach dem Gesetzesvorhaben auf Beamte zukommt, die sich einer zusätzlichen Prüfung im Sinne des Gesetzesvorhabens unterzogen haben. Diese Befürchtung muß insbesondere im Bereich kleinerer und mittlerer Feuerwehren mit hauptberuflichen Kräften eintreten, weil in diesem Bereich die Wachabteilungsleiter/Gruppenführer bislang fast ausnahmslos nach Besoldungsgruppe A 8 besoldet werden. In den größeren Feuerwehren wird sich eine gleiche Entwicklung abzeichnen, wenngleich dort die finanziellen Auswirkungen und die Veränderungen der Stellenpläne andere Dimensionen haben werden.

Für die Beamten der Berufsfeuerwehren gilt ebenso wie für alle anderen Beamten der besoldungsrechtliche Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung im Sinne des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes. Demzufolge haben die Kommunen für ihre Feuerwehren weitgehend eine Stellenbewertung vorgenommen, die sich an dem vorgenannten Grundsatz orientiert und an Arbeitsplatzbeschreibungen anknüpft. Zu den Bewertungskriterien für die Zuordnung von Funktionen im Bereich der Feuerwehren zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 gehört bisher der Nachweis der bestandenen Gruppenführerprüfung. Würden ungeprüfte Beamte mit Aufgaben betraut werden, die nach Besoldungsgruppe A 8 bewertet sind, müßte das genannte Prüfungserfordernis entfallen. Dies kann bewertungsrechtlich nur der Fall sein, wenn diese Funktionen künftig den Funktionen für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 zugewiesen würden. Hieraus ergibt sich zwingend, daß bei Inkrafttreten des Gesetzesvorhabens die Stellen für Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes neu zu bewerten und die Stellenpläne entsprechend zu beschließen wären.

Das gesetzgeberische Ziel ließe sich ohne die vorgenannten Schwierigkeiten und Nachteile erreichen, wenn es laufbahnrechtlich erlaubt wäre, ein nach Besoldungsgruppe A 8 bewertetes Amt auch dann zu übertragen, wenn die Oberbrandmeisterprüfung (Gruppenführerprüfung) nicht abgelegt worden ist. An Stelle der Gruppenführerprüfung würde die hierdurch nachzuweisende besondere Eignung und Befähigung durch eine langjährige oder mehrjährige Berufserfahrung ersetzt werden. Konkret würden wir vorschlagen, daß für diese Feuerwehrbeamten die Besoldungsgruppe A 8 erst erreichbar wäre, wenn sie etwa eine Dienstzeit von 12 Jahren nachgewiesen hätten. Einer Änderung der Bewertungsmerkmale, der Stellenbewertung und der Stellenpläne bedürfte es bei der vorgeschlagenen Regelung nicht.

Bei Annahme unseres Vorschlages wäre weiterhin gewährleistet, daß junge Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sich schon sehr früh durch Ablegung der Gruppenführerprüfung bewähren könnten. Sowohl die jungen Oberbrandmeister als auch ältere Kollegen, die alle die Oberbrandmeisterprüfung/Gruppenführerprüfung abgelegt haben, wären nicht benachteiligt, wenn in die Besoldungsgruppe A 8 auch langgediente Feuerwehrbeamte hineinwachsen, die sich durch Berufserfahrung für dieses Amt qualifiziert haben. Insbesondere wird zu berücksichtigen sein, daß ein Beförderungsdruk von A 7 nach A 8 und von A 8 nach A 9 unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten wäre.

Wir bitten um Prüfung, ob dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der hier dargestellten Folgen des Gesetzesvorhabens zu empfehlen wäre, daß Ziel des Gesetzesvorhabens durch eine laufbahnrechtliche Regelung zu ersetzen. Auf diese Weise würde es verhindert werden können, daß der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen von einer für alle anderen Länder - ausgenommen die Stadtstaaten- geltenden Regelung abweicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Pappermann

Professor Dr. Ernst Pappermann
Geschäftführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen